

## ABWICKLUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der

CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH

Strauchgasse 1-3

A-1010 Wien

(im Folgenden "CCP.A" genannt) und

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

*[Firma, Sitz und Firmenbuch-Nummer, LEI]*

(im Folgenden "Clearingmitglied" genannt) wie folgt:

### PRÄAMBEL

Das Clearingmitglied ist Mitglied an der Wiener Börse AG als Wertpapierbörse und schließt die Vereinbarung, um an der Abwicklung von geschlossenen Börsegeschäften und/oder Geschäften am Dritten Markt in CCP-fähigen Wertpapieren (im Folgenden "Geschäfte"), sei es als Direkt-Clearingmitglied (DCM) oder als General-Clearingmitglied (GCM), teilzunehmen.

Die CCP.A ist gemäß § 9 Abs. 3 Börsegesetz (im Folgenden "BörseG") als Abwicklungsstelle mit der Abwicklung der im Handel mit CCP-fähigen Wertpapieren an der Wiener Börse als Wertpapierbörse abgeschlossenen Börsegeschäfte und der in dem vom Börseunternehmen Wiener Börse AG als multilaterales Handelssystem (MTF) betriebenen Dritten Markt abgeschlossenen Geschäfte beauftragt. Die Geschäfte kommen ausschließlich zwischen der

CCP.A, als zentraler Kontrahent, und jeweils einem Börsemitglied, das Clearingmitglied ist, zustande.

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die CCP.A ist Vertragspartner des Clearingmitgliedes in den von diesem über die Handelssysteme geschlossenen Geschäften und übernimmt die Abwicklung und das Risk Management für diese Geschäfte.
- (2) Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A" bekannt sind, dem Clearingmitglied die geltende Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A vorliegt (Beilage ./1) und diese Abwicklungsvereinbarung auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A in der jeweils geltenden Fassung geschlossen wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- (3) Das Clearingmitglied nimmt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A als<sup>1</sup>
- Direkt Clearingmitglied (DCM)
  - General Clearingmitglied (GCM)
- an der Abwicklung von im Handel mit CCP-fähigen Wertpapieren abgeschlossenen Geschäften teil.

Das Clearingmitglied lässt seine Geschäfte über den **Abwicklungs-Agenten**

.....  
.....  
.....

verarbeiten und legt eine Erklärung des Abwicklungs-Agenten bei, worin sich dieser zur Verarbeitung der Geschäfte verpflichtet.

---

<sup>1</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen.

Die erforderlichen Konten und Depots für die Abwicklung und Besicherung gemäß § 4 dieser Vereinbarung werden eingerichtet vom

- Clearing-Agent
- Clearingmitglied

## **§ 2 Beauftragung Dritter**

- (1) Die CCP.A beauftragt Gehilfen, welche die Aufgaben der Abwicklungsbank, der CSD oder des Sicherheitenverwahrers (gemeinsam "Abwicklungseinrichtungen") für die Abwicklung der Geschäfte und die Verwahrung von Abwicklungssicherheiten entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A wahrnehmen.
- (2) Die CCP.A ist berechtigt, weitere Gehilfen, insbesondere für den Betrieb des technischen Abwicklungssystems, zu beauftragen.

## **§ 3 Verwendung von Daten**

- (1) Das Clearingmitglied stimmt der Verwendung seiner personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit seiner Börsemitgliedschaft oder seiner Teilnahme an der Abwicklung stehen, und deren Übermittlung durch CCP.A, Börseunternehmen und Abwicklungseinrichtungen an die jeweils anderen genannten Rechtsträger für die Zwecke der Erfüllung der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A genannten Aufgaben ausdrücklich zu.
- (2) Das Clearingmitglied stimmt der Übermittlung von aufgrund dieser Abwicklungsvereinbarung oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A bezogenen Informationen und Daten durch das Börseunternehmen und die Abwicklungseinrichtungen an die CCP.A, durch die Abwicklungseinrichtungen und die CCP.A an das Börseunternehmen, durch die CCP.A an die Abwicklungseinrichtungen sowie durch alle Genannten an Gerichte und Behörden, insbesondere die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) und die European Securities and Markets Authority (ESMA), für die Zwecke der Überwachung der Einhaltung dieser Abwicklungsvereinbarung, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A und der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Abwicklung ausdrücklich zu.
- (3) Das Clearingmitglied entbindet die CCP.A, das Börseunternehmen und die Abwicklungseinrichtungen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses und im Falle der Abwicklungseinrichtungen auch des

Bankgeheimnisses gemäß § 38 Bankwesengesetz (im Folgenden "BWG") für die Zwecke der Zulassung und der laufenden Feststellung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abwicklung gemäß § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A, der Durchführung der Abwicklung und der Meldung von Verdachtsmomenten der Verletzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Abwicklungsvereinbarung sowie der sonstigen Meldeverpflichtungen gegenüber Gerichten und Behörden, insbesondere der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA), der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) und der European Securities and Markets Authority (ESMA), und sorgt für eine entsprechende Entbindung durch ihre jeweiligen Kunden.

#### **§ 4 Konten- und Depotstruktur, Sicherheiten, Ausfallfonds**

- (1) Die vom Clearingmitglied (oder von seinem Abwicklungs-Agenten für ihn) in Entsprechung der Anforderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A bei den Abwicklungseinrichtungen eingerichteten Konten und Depots, einschließlich Sicherheitendepots und Sicherheitenkonten, ergeben sich aus den dieser Vereinbarung als Beilagen .1/2 bis .1/2c angeschlossenen Muster Formblättern. Der Inhalt der vom Clearingmitglied (oder von seinem Abwicklungs-Agenten für ihn) beizubringenden Verpfändungserklärungen, sowie des SEPA – B2B – Lastschrift – Mandates und, falls erforderlich, der Einzugsermächtigung ergibt sich aus den dieser Vereinbarung als Beilagen .1/3, .1/4, .1/4a und .1/5 angeschlossenen Muster Formblättern.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme des Clearingmitgliedes an der Abwicklung ist unter anderem, dass die erforderlichen Sicherheiten gemäß § 47 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A ordnungsgemäß bestellt sind und der Beitrag zum Ausfallfonds der CCP.A gemäß § 49 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A als Sicherungseigentum durch Überweisung auf ein Konto der CCP.A geleistet ist. Der Beitrag zum Ausfallfonds der CCP.A dient dabei ausschließlich zur Besicherung der Verbindlichkeiten des Clearingmitglieds aus seiner Börsemitgliedschaft, seiner Abwicklungsteilnahme und aus seinen Geschäften sowie sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Börsemitgliedschaft, der Abwicklungsteilnahme und aus den Geschäften der ihm zugeordneten Kunden samt Steuern und Gebühren sowie zur Abdeckung offener Verbindlichkeiten aus einem Verzug eines anderen Clearingmitglieds, die nicht zur Gänze durch dessen Abwicklungssicherheiten, dessen Beitrag zum Ausfallfonds und die zugeordneten Eigenmittel der CCP.A nach Art. 45 der European Market Infrastructure Regulation (EU-Verordnung Nr. 648/2012 vom 4.

Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister; im Folgenden "EMIR") abgedeckt werden können.

- (3) Das Clearingmitglied erklärt, dass er als Sicherungsgeber unter eine der Kategorien des § 2 Finanzsicherheitsgesetz (im Folgenden "FinSG") fällt, sodass dieses Gesetz auf die Bestellung und Verwertung der Sicherheiten anzuwenden ist. Sollte sich herausstellen, dass dies nicht zutrifft, so wird die Anwendbarkeit des FinSG zwischen den Vertragsparteien soweit vereinbart, als dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.
- (4) Der CCP.A steht ein Verfügungsrecht in Bezug auf die Abwicklungssicherheiten (und zumindest in diesem Umfang und unbeschadet weitergehender Rechte auch für die Beiträge zum Ausfallfonds, die im Sicherungseigentum stehen) zu, die als Finanzsicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Rechts im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe c der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten eingenommen werden, da die Nutzung derartiger Sicherungsvereinbarungen durch ihre Betriebsvorschriften vorgesehen ist. Das Clearingmitglied bestätigt hiermit, dass es, für sich und im Namen seiner Clearingkunden, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A als Betriebsvorschriften im Sinne von Art. 39 Abs. 8 EMIR akzeptiert.

## **§ 5 Dauer der Vereinbarung**

- (1) Die Abwicklungsvereinbarung kann vom Clearingmitglied gemäß § 18 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden.
- (2) Die CCP.A ist berechtigt, die Abwicklungsvereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist aufzulösen. Die Auflösung durch die CCP.A erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.
- (3) Die Beendigung der Abwicklungsvereinbarung entlässt das Clearingmitglied nicht aus seinen Rechten und Pflichten aus bereits abgeschlossenen CCP-fähigen Geschäften, für deren Abwicklung es zu sorgen hat.
- (4) Das Börseunternehmen ist von den Vertragsparteien unverzüglich von der Auflösung der Abwicklungsvereinbarung zu verständigen.
- (5) Für ein Börsemitglied ohne Abwicklungsvereinbarung dürfen keine neuen Orders in die Handelssysteme eingegeben werden; der Zugriff des Börsemitglieds auf die Handelssysteme zur Ordereingabe wird technisch unterbrochen. Alle bestehenden

Orders sind vom Börsemitglied zu löschen. Ist die Löschung der Orders nicht innerhalb einer hierfür im Einzelfall vom Börseunternehmen angesetzten angemessenen Frist abgeschlossen, wird das Börseunternehmen die Löschung vornehmen.

## **§ 6 Abtretbarkeit**

- (1) Eine Abtretung der Rechte oder Übertragung von Pflichten aus der Abwicklungsvereinbarung durch das Clearingmitglied kann nur mit Zustimmung der CCP.A erfolgen.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Eine Haftung der CCP.A oder ihrer Gehilfen für Schäden aufgrund von nicht durch diese zu vertretenden Umständen oder für Schäden, deren Ursache außerhalb der Sphäre der CCP.A oder der Gehilfen der CCP.A liegt, ist ausgeschlossen.
- (2) Die CCP.A oder ihre Gehilfen haften gegenüber Clearingmitgliedern oder Clearingkunden nicht für Verluste, entgangene Gewinne oder Schäden, es sei denn, dass diese Verluste, entgangenen Gewinne oder Schäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Eine Haftung für Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.
- (3) Die CCP.A oder ihre Gehilfen haften nicht gegenüber Abwicklungs-Agenten oder sonstigen Dritten (einschließlich sonstigen Kunden und deren etwaigen gemeinsamen Beauftragten gemäß § 46 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CCP.A) für eventuell auftretende Verluste, Schäden, Folgeschäden oder entgangene Gewinne, die aus oder im Zusammenhang mit der Abwicklung von Geschäften entstanden sind.
- (4) Die CCP.A oder ihre Gehilfen haften nicht für Schäden, die durch eine Störung ihres Betriebes infolge höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge sonstiger, nicht durch sie zu vertretender Ereignisse oder Vorkommnisse (z.B. Streik, rechtmäßige Aussperrung, Verkehrsstörung) oder durch Verfügungen von hoher Hand eintreten.
- (5) Gleiches gilt für Schäden, die einem Clearingmitglied oder Clearingkunden infolge technischer Probleme, teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der eingesetzten EDV der CCP.A oder infolge von Fehlern bei der Eingabe von Daten im Rahmen der Abwicklung oder der Verwaltung der Aufstellungen über die gestellten Abwicklungssicherheiten und Beiträge zum Ausfallfonds erwachsen, soweit deren Eintritt nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der CCP.A oder ihrer Gehilfen beruht.

## **§ 8 Rechtswahl, Gerichtsstand**

- (1) Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner internationalprivatrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.
- (2) Streitigkeiten gemäß § 50 Abs. 4 BörseG sind durch das Börseschiedsgericht zu entscheiden. Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige sonstige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Abwicklungsvereinbarung, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie anderen Verträgen, die auf diese Bezug nehmen, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht für den ersten Wiener Gemeindebezirk. Die CCP.A ist jedoch berechtigt, Streitigkeiten außerhalb des Anwendungsbereichs von § 50 Abs. 4 BörseG bei jedem anderen zuständigen Gericht anhängig zu machen.
- (3) Die CCP.A ist auch berechtigt, Streitigkeiten oder Ansprüche außerhalb des Anwendungsbereichs von § 50 Abs. 4 BörseG, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Abwicklungsvereinbarung, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den jeweiligen auf sie verweisenden Verträgen ergeben, einschließlich Streitigkeiten über deren Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von einem oder drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entscheiden zu lassen. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.

## **§ 9 Ergänzungen, salvatorische Klauseln**

- (1) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

## §10 Anschriften

- (1) Vorbehaltlich schriftlich mitgeteilter Anschriftenänderungen ergehen alle für die CCP.A bestimmten Mitteilungen an:

CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH  
Strauchgasse 1-3  
A-1010 Wien

und alle für das Clearingmitglied bestimmte Mitteilungen an

.....  
.....  
.....

## § 11 Sprache, Ausfertigungen, Form

- (1) Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen in deutscher Sprache unterzeichnet. Diese sind rechtlich verbindlich. Etwaige Übersetzungen in andere Sprachen dienen lediglich der Information und sind unverbindlich.
- (2) Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen, ebenso wie das Abgehen von diesem Erfordernis, der Schriftform.
- (3) Die nachstehend angeführten Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung:

Beilage ./1: Allgemeine Geschäftsbedingungen der CCP.A

Beilage ./2: Muster Formblatt über Account Setup des Abwicklungs-Agenten

Beilage ./2a: Muster Formblatt über Depots des Abwicklungs-Agenten bei der CSD bzw. beim Sicherheitenverwahrer

Beilage ./2b: Muster Formblatt über Zentralbank-Konten des Abwicklungs-Agenten bei der Abwicklungsbank

Beilage ./2c: Muster Formblatt über Konten des Abwicklungs-Agenten bei der Abwicklungsbank bzw. beim Sicherheitenverwahrer

Beilage ./3: Muster Formblatt über SEPA – B2B – Lastschrift – Mandat des Abwicklungs-Agenten

Beilage ./4: Muster Formblatt über Verpfändungserklärung für Gelder durch den Abwicklungs-Agenten

Beilage ./4a: Muster Formblatt über Verpfändungserklärung für Wertpapiere durch den Abwicklungs-Agenten

Beilage ./5: Muster Formblatt über Einzugsermächtigung durch den Abwicklungs-Agenten (optional)

---

Ort, Datum

---

Firmenmäßige Zeichnung **Clearingmitglied**

---

Ort, Datum

---

Firmenmäßige Zeichnung **CCP Austria**